

RS UVS Niederösterreich 2003/04/22 Senat-WU-02-0248

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2003

Rechtssatz

Der Zulassungsbesitzer hat alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Verwendung eines Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr durch Dritte zu verhindern, wenn der Zustand eines zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht (hier: am Fahrzeug war keine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht). Bei Haushalts-, Familien- oder Betriebsangehörigen genügt nicht das bloße Verbot, es sind darüber hinaus noch weitere Sicherheitsmaßnahmen, z B Verwahrung der Fahrzeugschlüssel, zu treffen.

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at